Vorlage an die Verbandsversammlung (117. Sitzung am 21. Dezember 2023)

TOP 8: Wirtschaftsplan 2024

I. Inhalt

Nach § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des aktuell geltenden EigBG wird hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgelegt, der aus folgenden Teilen besteht

dem Erfolgsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 1),

dem Liquiditätsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 2) und

der Voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität (Anlage 3).

Die Vorlage eines Investitionsprogramms sowie einer Stellenübersicht ist entbehrlich, da die Investitionen des Verkehrsverbundes durch die VRN GmbH erfolgen und das Personal an die VRN GmbH überlassen ist, so dass diese Bereiche wie bisher in der Planung der VRN GmbH abgebildet werden.

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplandaten sind nachrichtlich der Vorlage beigefügt

- die Anlage 4 (Verteilung der Verbandsumlage 2024 auf die einzelnen Mitglieder)
- die Anlage 5 (Entwicklung der Verbandsumlage in den Jahren 2023 bis 2027
 Finanzplanung -) sowie
- die Anlage 6 (Entwicklung der Sonderumlagen Westpfalz in den Jahren 2024 bis 2027) sowie
- die Anlage 7 (ZRN-Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm "Saubere Luft" in den Jahren 2020 bis 2024) und
- die Anlage 8 (Übersicht über die Umlagezusammenstellung 2024).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der

Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages festgelegten pauschalen Zuwendungen, der gesetzlichen Regelung in § 9 ÖPNVG Baden-Württemberg (i.V.m. Anlage 6 ÖPNVG-VO) sowie den ergänzenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Für das Land Hessen wird die Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2023 und 2024, für das Land Rheinland-Pfalz die bestehende Vereinbarung (mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 und einer erwarteten Verlängerung bis zum 31.12.2024) berücksichtigt. In der Mittelfristplanung wurden für die Jahre 2025 bis 2027 diejenigen Beträge zur Erhöhung des Regiekostenanteils der Länder berücksichtigt, die dem aktuellen Gesprächsstand zur schrittweisen Wiederherstellung der Parität entsprechen.

II. Planungsergebnisse

1. Erfolgsplan

Die Planansätze spiegeln für das Wirtschaftsjahr 2024 im Wesentlichen wider:

- Erträge aus der Personalkostenerstattung durch die VRN GmbH für die überlassenen aktiven und pensionierten Beschäftigten von 399 TEUR;
- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag für den Verbundtarif in Höhe von 8.686 TEUR;
- den Umlagebeitrag zur Eigenaufwandsfinanzierung des ZRN (u. a. Geschäftsstellenwahrnehmung durch die VRN GmbH, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Jahresabschlusskosten) in Höhe von 87 TEUR;
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 6.554 TEUR. Aufgrund der Zusage der Länder zur Erhöhung Ihrer Finanzierungsbeiträge ab 2025 hin zu einer paritätischen Finanzierung ist bis auf Weiteres eine Dynamisierung des Verwaltungskostenbeitrages entbehrlich geworden;
- die Verbundtarifbeiträge Dritter für Tarifkooperationen von 175 TEUR;
- die Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.428 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz

bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 2.504 TEUR. Bei allen drei Bundesländern rechnen wir für das Jahr 2024 mit einer Dynamisierung der Regiekosten (in den Folgejahren der Mittelfristplanung mit denjenigen Beträgen, die dem aktuellen Gesprächsstand zur schrittweisen Wiederherstellung der Parität entsprechen);

- die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg für Regiobus-Linien von 1.643 TEUR;
- die Zuschüsse der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket von 66.769 TEUR, die über den ZRN an die VRN GmbH weiterfließen;
- die Finanzierung von S-Bahn-Vorhaben von 3.026 TEUR. Diese umfassen die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar, der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenztal- und Schwarzbachtalbahn sowie der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen der Strecke Homburg-Zweibrücken einschließlich der zu finanzierenden Mehrkosten in den Leistungsphasen 3 & 4 (2.918 TEUR). Weiterhin einbezogen ist der Finanzierungsbeitrag des Landes Rheinland-Pfalz bezogen auf Homburg-Zweibrücken (108 TEUR);
- das Projekt "Ausbau Knoten Mannheim-Heidelberg" wird im Wirtschaftsplan 2024 mit einem Aufwand von 1.038 TEUR berücksichtigt; dem stehen Erträge von 980 TEUR aus der Sonderumlage (in Höhe von 805 TEUR) sowie aus der Beteiligung der VRN GmbH an den Mehrkosten der Planungsleistungen (in Höhe von 175 TEUR) gegenüber. Die restliche Aufwandsmehrung in Höhe von 59 TEUR führt zu einem entsprechenden Jahresfehlbetrag, der durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt wird;
- den Verwaltungskostenbeitrag der Gastmitglieder (Landkreis Karlsruhe und Landkreis Heilbronn) in Höhe von 5 TEUR;

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2024 beträgt 4,956 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2022; ohne Sonderumlage).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt dar:

Erträge: 98.644 TEUR
Aufwendungen: -98.703 TEUR
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) -59 TEUR

Einstellung in die allgem. Rücklage: 0 TEUR Entnahme aus der allgem. Rücklage: 59 TEUR

In Anlage 5 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 6 zeigt, wie sich die Sonderumlagen, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWVV zu finanzieren sind, mittelfristig entwickeln werden.

Anlage 7 wird für 2024 nochmals vorgelegt, auch wenn in den Jahren 2024 ff. keine weiteren Zahlungen der Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm "Saubere Luft" erfolgen. Eine abschließende Bewertung kann voraussichtlich erst nach 2024 nach vollständiger Umsetzung aller Projekte erfolgen.

Anlage 8 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2024 dar.

Bei der **mittelfristigen Vorausschau** wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung des Erfolgsplanvolumens im Wesentlichen bestimmt wird durch die Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Dynamisierungen bzw. vereinbarten Anpassungen. Bezogen auf die Beiträge der Länder zu den Verwaltungskosten der VRN GmbH wurde die Zusage der Länder zur Erhöhung Ihrer Finanzierungsbeiträge hin zu einer paritätischen Finanzierung ab 2025 einbezogen; gleichzeitig wurde der Verwaltungskostenbeitrag der kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Niveau des Jahres 2023 bis ins Jahr 2027 fortgeschrieben, da bis auf Weiteres eine Dynamisierung des Verwaltungskostenbeitrages entbehrlich ist.

2. Liquiditätsplan und voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Der Liquiditätsplan zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel des ZRN im Wirtschaftsplanjahr 2024 sowie in der Folgezeit bis 2027. Basierend auf dem aktuellen Stand wird die Liquidität voraussichtlich insbesondere aufgrund der Jahresfehlbeträge abschmelzen. Die Liquidität ist nach derzeitigen Erkenntnissen im gesamten Betrachtungszeitraum auskömmlich, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Da keine Mittelbindungen vorliegen, stehen diese auch vollumfänglich hierzu zur Verfügung.

Beschlussvorschlag 117.8/2023

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBI. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2020 (GBI. S. 403) i. V. m. den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBI S. 403) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsplanes für des Wirtschaf

4	•	_ (
- 1	ım	Erf	\sim	ıen	เวก
- 1	1111		OIG	เงม	ıaıı

- die Erträge auf	98.644.000,00 EUR
- die Aufwendungen auf	-98.703.000,00 EUR

2. im Liquiditätsplan

a)	der Saldo der Zahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit auf	-46.000,00 EUR
b)	der Saldo der Zahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
c)	Finanzierungsmittelbedarf aus a) und b)	-46.000,00 EUR
d)	der Saldo der Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
e)	Saldo des Liquiditätsplans	-46.000,00 EUR

3. Kredite 0,00 EUR

4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 102.000,00 EUR

5. die Verbandsumlage 2024 auf 15.327.286,00 EUR